

## *Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente*

aufgrund einer – wenn auch langjährigen – Übung gelten soll, mit Blick auf die Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit einen nicht tolerierbaren Unsicherheitsfaktor dar. Mangels Niederschrift und Publikation vermag Gewohnheitsrecht insbesondere aus der Sicht der an einem Gerichtsverfahren Beteiligten den Bedingungen der Vorhersehbarkeit und der Überprüfbarkeit des im Einzelfall zuständigen Richters in aller Regel nicht oder nur schlecht zu genügen. In extremis könnte die Mit einbeziehung auch des Gewohnheitsrechts unter den Gesetzesbegriff zum Einfallstor für eine Vielzahl illegitimer Machenschaften vonseiten des Staates zulasten des Bürgers werden.<sup>230</sup> Aus diesen Gründen ist eine gewohnheitsrechtliche Zuständigkeitsregelung als ungenügend zu erachten.<sup>231</sup>

### **4. Der geschützte Personenkreis**

Art. 33 Abs. 1 LV vermittelt dem Einzelnen einen individuellen Anspruch auf einen gesetzlich zuständigen Richter.<sup>232</sup> Welches sind nun aber die Rechtssubjekte, die zu den Trägern des Grundrechts gezählt werden können?

#### *A. Träger der Verfassungsgrundrechte im Allgemeinen*

##### *a. Verfassungswortlaut*

Der Verfassung selber sind nur wenige Anhaltspunkte betreffend den Trägerkreis der Grundrechte zu entnehmen.<sup>233</sup> So handelt der Titel zum vierten Hauptstück der Verfassung expressis verbis «Von den allgemeinen Rechten

<sup>230</sup> Vgl. auch *Beyeler* 35: «Eine allgemeine, auf Gewohnheitsrecht beruhende Zuständigkeitsordnung wäre – falls innerhalb einer Prozessordnung oder Gerichtsverfassung überhaupt Raum für Gewohnheitsrecht in diesem Ausmass gegeben ist – in ihren Einzelheiten, Abgrenzungen und Konturen zu ungenau und würde zu wenig Schutz vor Zuständigkeitsverschiebungen bieten.»

<sup>231</sup> A.M. *Bettermann*, Grundrechte 561 (generelle Zulässigkeit einer gewohnheitsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung).

<sup>232</sup> Z.B. *Höfling*, Grundrechtsordnung 229.

<sup>233</sup> Zusammenfassung bei *Höfling*, Grundrechtsordnung 59 ff.